Kreis-Blatt

des

Königlich-Preußischen Landraths

zu Thorn.

No. 27. Freitag, den 8ten Juli **1842.**

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

No. 75. JN. 781. R.

Durch die von der Königl. Regierung im Amtsblatte erlassene Verfügung vom 3. Dezember 1837 — Amtsblatt pro 1837 No. 50 — ist bereits angeordnet, daß:

a. die Quittungen derjenigen Individuen, welche fortlaufende Unterstützungen aus dem Landarmen-Fonds beziehen, mit einem Atteste der vorgesetzten Polizei-Behörde über die Lebensfortdauer und die Nothwendigkeit des Fortbestehens der Unterstützung, und

b. die Quittungen über Kinder-Erziehungsgelder aus dem Landarmen-Fonds mit einem gleichen Atteste der Polizei-Behörden über

Leben, Verpflegung und gute Erziehung der Kinder,
Schulbesuch der schulfähigen Kinder, und
die nothwendige Fortdauer der Erziehungs-Unterstützung

versehen sein müssen.

Höherer Veranlassung zufolge mache ich die Wohllöbl. Verwaltungs- und Ortsbehörden, so wie die Unterstützungs-Empfänger, auf vorstehende Bestimmung wiederholt aufmerksam und bemerke, daß die Königl. Kreis-Kasse angewiesen ist, die Unterstützungen für Rechnung des Landarmen-Fonds nur auf die in vorstehender Art vollständig bescheinigten Quittungen, wozu ein Formular nachstehend abgedruckt ist, Zahlung zu leisten.

Was die Unterschrift der Empfänger unter den Quittungen anbetrifft, so muß in denjenigen Fällen, wo der Empfänger des Schreibens unkundig ist und mit drei Kreuzen unterzeichnet, bei Zahlungen unter 50 Rtlr. von einem und bei Zahlungen über 50 Rtlr. von zwei Schreibezeugen, unter Angabe ihrer amtlichen oder bürgerlichen Stellung bescheinigt werden, daß diese Zeichen von dem Zahlungsnehmer in ihrer Gegenwart beigefügt sind.

Thorn, den 5. Juli 1842.

Quittung

über Kinder-Erziehungs-Unterstützung.

Rthlr. Sgr. Pf.

schreibe

an Erziehungs-Unterstützung für die in meiner Pflege befindlichen Kinder, namentlich:

1) geboren den } à Rthlr. sgr. pro
2) } Kind und Monat

(Neunter Jahrgang.)

habe ich für d

aus dem Landarmen-Fonds für Westpreußen durch die Königliche

Kasse zu baar und richtig erhalten; worüber ich quittire.

den ten 18

Zur Gültigkeit einer durch Kreuze vollzogenen Quittung ist die Unterschrift eines Zeugen erforderlich.

Es wird bescheiniget:

1) Das Leben, die Verpflegung und gute Erziehung der Kinder.
2) Der Schulbesuch der schulfähigen Kinder nach beigebrachtem Zeugniß.
3) Die nicht verbesserte Vermögens-Lage des Quittungs-Ausstellers und nothwendige Fortdauer der Erziehungs-Unterstützung.
4) Die vollzogene Unterschrift.

den ten 18

No. 76. JN. 3853. Vom 1. Juli bis incl. 15. August c. werden die Scheibenschießübungen des 33. Infanterie-Regiments in dem Theile der Bazar-Kämpe, welche nach Treposch zu sich erstreckt, abgehalten werden, was zur Vermeidung etwaniger Unglücksfälle hierdurch bekannt gemacht wird.

Thorn, den 29. Juni 1842.

No. 77. JN. 3856. Die im Kreisblatt pro 1841 No. 43 Pag. 148 steckbrieflich verfolgte Vagabondin Catharina Piechowska ist ergriffen, was behufs Berichtigung der Steckbriefs-Controlle bekannt gemacht wird.

Thorn, den 2. Juli 1842.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vom 6ten d. M. an ist wieder fortwährend frisch gebrannter Rüdersdörfer Kalk, die zweischeffliche Tonne zu 1 Thaler, in der Kämmerei-Ziegelei zu haben. Anweisung dazu wird in der Kämmerei-Kasse gegen gleich baare Zahlung gegeben. Quantitäten von 30 Tonnen und darüber bitten wir 4 Tage vor der Abholung zu bestellen.

Thorn, den 1. Juli 1842.

Die Kämmerei-Ziegelei-Verwaltungs-Deputation.

Privat-Anzeigen.

Schlesische Mühlen-Steine

in ganz ausgezeichneter Güte, aus einem der vorzüglichsten Brüche, habe ich so eben in allen currenten Dimensionen erhalten, muß jedoch diejenigen Herren, welche auf diese Steine bei mir schon Bestellung gemacht, bitten, mit der Abnahme der Steine sich zu beeilen, indem bei dem diesjährigen stärkern Begehr sehr leicht eine oder die andere Gattung vergriffen werden könnte.

Thorn, im Juli 1842. J. G. Blumnau.

Trockene Bohlen und Bretter stehen in Leibitsch wie auch hier zum Verkauf von

Thorn, den 7. Juli 1842. D. G. Kittlaus.

Ein noch in gutem Stande befindlicher Halbwagen mit Reisekoffer steht zum Verkauf. Wo? erfährt man in der Foegeschen Buchdruckerei.

Gedruckt bei D. R. Foege in Thorn.